

Änderungsantrag

der Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Dagmar Enkelmann, Rolf Kutzmutz, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

**zu zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/6392, 13/7588, 13/7589 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 9 erhält § 8 folgende Fassung:

„§ 8

Zweck des Bebauungsplans

(1) Folgender Satz 2 ist einzufügen: „Der Bebauungsplan ist für die Dauer von fünf Jahren aufzustellen, dann ist er zu überprüfen und anzupassen.“

(2) Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

(3) Erster Satz (Parallelverfahren) wird gestrichen. Satz 2 unverändert.

(4) unverändert.’

Es wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Baulückennachweis

Die Gemeinden dürfen nur dann einen Bebauungsplan mit neuen Baulandflächen ausweisen, wenn sie im Rahmen eines schlüssigen Konzeptes einen Prüfnachweis erbracht haben, daß die dort geplanten Vorhaben, Maßnahmen und Nutzungen nicht auf städtebaulichen Brachen und ausgewiesenen Baulücken im besiedelten Bereich zu verwirklichen sind.“

Bonn, den 14. Mai 1997

**Klaus-Jürgen Warnick
Eva-Maria Bulling-Schröter
Dr. Dagmar Enkelmann**

**Rolf Kutzmutz
Dr. Gregor Gysi und Gruppe**

Begründung

Die Geltungsdauer des Bebauungsplanes soll festgeschrieben werden, um eine aktuelle rechtsverbindliche städtebauliche Entwicklung darstellen zu können.

Das Parallelverfahren in Absatz 3 soll abgeschafft werden, da hierdurch die Möglichkeit von zahlreichen Änderungen von Flächennutzungsplänen eingeführt wird. Der Flächennutzungsplan erhält sonst einen unverbindlicheren Charakter und wird abgewertet. So geht aus einer Untersuchung zur Anwendungspraxis der Flächennutzungsplanung des Deutschen Instituts für Urbanistik bei 750 Städten in Ost- und Westdeutschland hervor, daß die Flächennutzungspläne in den Städten über 100 000 Einwohnern im Durchschnitt 78mal geändert wurden, d. h. jährlich fünf bis sechsmal. Es ist daher eine Regelung zu treffen, ab wie vielen Einzeländerungen die ursprüngliche Konzeption veraltet ist und die Erarbeitung eines neuen Flächennutzungsplanes erforderlich wird.

Jedoch sollte die Möglichkeit der vorzeitigen Bekanntmachung von Bebauungsplänen vor einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan gemäß Absatz 3 Satz 2 beibehalten werden. Diese gewährleistet die Plansicherheit für Bebauungspläne

- a) in Gemeinden mit gemeinsamen Flächennutzungsplänen (Nachbarschaftsverband), wo die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ein langwieriges Verfahren ist, und
- b) in ostdeutschen Gemeinden, wo bisher nur ca. 20% der Kommunen über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan verfügen.

Die Neuregelung des § 8 a ist eine Grundvoraussetzung, um eine konsequente Innenentwicklung und eine flächenschonende Siedlungsentwicklung betreiben zu können.